



Speichervertrag

Stand: 7. Februar 2011

zwischen

EWE ENERGIE AG
Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg

- nachstehend "EWE" genannt -

und

[*Speicherkunde*]

- nachstehend "*Speicherkunde*" genannt -

- nachstehend einzeln auch „*Partei*“ oder gemeinsam "*Parteien*" genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Speicherservice	3
§ 2 Entgelt für Speicherservice; weitere Pflichten	5
§ 3 Leistungszeitraum, Vertragslaufzeit.....	5
§ 4 Weitere Bestimmungen	6
§ 5 Vertragsbestandteile	6

Präambel

Der *Speicherkunde* ist an der Inanspruchnahme von *Speicherservices* interessiert. EWE ENERGIE AG ist bereit, diesen Service auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Dies vorausgeschickt schließen die *Parteien* folgenden *Speichervertrag*:

§ 1 Speicherservice

1. EWE ist verpflichtet, den unter Ziffer 2 aufgeführten *Speicherservice* mit den dort vereinbarten Spezifikationen vorzuhalten und im vereinbarten Umfang zu erbringen. Umfang und Inhalt sämtlicher Rechte und Pflichten ergeben sich aus diesem *Speichervertrag* und seinen *Anlagen*.

2. EWE stellt dem *Speicherkunden* folgenden *Speicherservice* zur Verfügung:

- [Produktname]

	[Einheit]	[Produkt 1 / Produktname]
<i>Speicher:</i>		
Anzahl Speicherpakete	[1]	
Maximales Arbeitsgas *	[kWh]	
Maximale Injektionsleistung *	[kWh/h]	
Maximale Entnahmeleistung *	[kWh/h]	
Maximale Umschlagsanzahl	[1]	
Startdatum		
Enddatum		
Speicherfüllstand zum Startdatum**	[%]	
Speicherfüllstand zum Enddatum**	[%]	
Speicherperiode		
Anzahl Speicherperioden	[1]	
Übergabepunkt		
Ggf. Transportkapazitäten am Übergabepunkt:		
• Einspeisekapazitäten ins Netz (Entry)	[kWh/h]	
• Ausspeisekapazitäten aus dem Netz (Exit)	[kWh/h]	

*) Die Kapazitäten ergeben sich aus der Multiplikation der Kapazitäten je Paket gemäß *Anlage 2* mit der Anzahl der Speicherpakete.

***) Prozentsatz vom *Maximalen Arbeitsgas*

- [Produktname]

	[Einheit]	[Produkt n / Produktname]
Speicher:		
Anzahl Speicherpakete	[1]	
Maximales Arbeitsgas *	[kWh]	
Maximale Injektionsleistung *	[kWh/h]	
Maximale Entnahmeleistung *	[kWh/h]	
Maximale Umschlagsanzahl	[1]	
Startdatum		
Enddatum		
Speicherfüllstand zum Startdatum **	[%]	
Speicherfüllstand zum Enddatum **	[%]	
Speicherperiode		
Anzahl Speicherperioden	[1]	
Übergabepunkt		
Ggf. Transportkapazitäten am Übergabepunkt:		
• Einspeisekapazitäten ins Netz (Entry)	[kWh/h]	
• Ausspeisekapazitäten aus dem Netz (Exit)	[kWh/h]	

*) Die Kapazitäten ergeben sich aus der Multiplikation der Kapazitäten je Paket gemäß Anlage 2 mit der Anzahl der Speicherpakete.

***) Prozentsatz vom Maximalen Arbeitsgas

- Aus den vorstehend genannten Kapazitäten der Produkte [1 und/bis n] ergeben sich gemäß Anlage 2 folgende Gesamtkapazitäten:

		Kombiniert [Produkt 1] und/bis [Produkt n]
Speicher:		
Maximales Arbeitsgas <i>kombiniert</i>	[kWh]	
Maximale Injektionsleistung <i>kombiniert</i>	[kWh/h]	
Maximale Entnahmeleistung <i>kombiniert</i>	[kWh/h]	
Maximale Umschlagsanzahl <i>kombiniert</i>	[1]	
Speicherfüllstand zum Startdatum *	[%]	
Speicherfüllstand zum Enddatum *	[%]	
Speicherperiode		
Anzahl Speicherperioden	[1]	
Übergabepunkt		
Ggf. Transportkapazitäten am Übergabepunkt:		
• Einspeisekapazitäten ins Netz (Entry)	[kWh/h]	
• Ausspeisekapazitäten aus dem Netz (Exit)	[kWh/h]	

*) Prozentsatz vom Maximalen Arbeitsgas

§ 2 Entgelt für Speicherservice; weitere Pflichten

1. Der *Speicherkunde* ist berechtigt, den *Speicherservice* im Rahmen der in diesem *Speichervertrag* und seinen *Anlagen* genannten Bedingungen zu nutzen. Er ist verpflichtet, in diesem Zusammenhang sämtliche Bestimmungen dieses *Speichervertrages* und seiner *Anlagen* zu beachten.

2. Der *Speicherkunde* ist verpflichtet, für den *Speicherservice* gemäß § 1 die nachfolgenden Entgelte zu zahlen:

- Entgelt für Kapazitätsvorhaltung

		[Produkt 1]	[...]	[Produkt n]
Anzahl Pakete	[1]			
<i>Paketentgelt</i> <small>Speicherperiode</small>	[EUR/Paket/Speicherperiode]			
<i>Speicherentgelt</i> <small>Speicherperiode</small>	[EUR/Speicherperiode]			

- nutzungsabhängiges Entgelt P_{variabel} gemäß *Anlage 2*
- Entgelt für Unter-/Überschreitungen des vertraglichen *Speicherservices* gemäß *Anlage 2*
- ggf. Netznutzungsentgelte gemäß *Anlage 2*

3. Die unter Ziffer 2 bezeichneten Entgelte unterliegen der Preisanpassung gemäß *Anlage 2*.

4. Auf den darüber hinaus ggf. zu zahlenden Kaufpreis für *Maximales Arbeitgas* gemäß *Anlage 2* wird hingewiesen.

§ 3 Leistungszeitraum, Vertragslaufzeit

1. Der *Speicherservice* steht dem *Speicherkunden* ab dem in § 1 Ziffer 2 bezeichneten *Startdatum* zur Verfügung, soweit sich aus den *Anlagen* 5 und/oder 6 keine vom *Startdatum* abweichende *Leistungsbereitschaft* ergibt.

2. Der *Speichervertrag* endet zudem in § 1 Ziffer 2 bezeichneten *Enddatum*.

3. Kündigt eine *Partei* diesen *Speichervertrag* im Einklang mit den Regelungen dieses Vertrages, endet der *Speichervertrag* vorzeitig mit Wirksamwerden der Kündigung.

§ 4 Weitere Bestimmungen

1. Sämtliche Mitteilungen, Erklärungen und Informationen sind, soweit keine gesonderten Regelungen im Rahmen dieses *Speichervertrages* bestehen, an die in *Anlage 7* aufgeführten Kontaktadressen zu senden.

2. Nebenabreden zu diesem *Speichervertrag* bestehen nicht.

3. Sollten die Bestimmungen des *Speichervertrages* oder seiner *Anlagen*, ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des *Speichervertrages* oder seiner *Anlagen* nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regel gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die *Parteien* gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des *Speichervertrages* gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des *Speichervertrages* den Punkt im Hinblick auf die Rechtswirksamkeit und Durchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken des *Speichervertrages* oder seiner *Anlagen*.

§ 5 Vertragsbestandteile

Die folgenden *Anlagen* sind wesentliche Bestandteile dieses *Speichervertrages*:

Anlage 1: Allgemeine Speicherzugangsbedingungen der EWE ENERGIE AG (ASZB)

Anlage 2: Produktbeschreibung und Entgelt

Anlage 3: Operating Procedure

Anlage 4: Kennlinien; Minimale Injektions- und Entnahmeleistung

Anlage 5: Übergabepunkte und Transportkapazitäten

Anlage 6: Sonderbedingungen

Anlage 7: Kontakt

Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden *Allgemeine Speicherzugangsbedingungen der EWE ENERGIE AG (ASZB)*, wie sie sich aus den *Anlagen* zu diesem Vertrag ergeben, sind auf den Internetseiten der EWE (www.ewe.de) einsehbar und werden dem *Speicherkunden* auf Wunsch auch auf dem Postweg übersandt. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen; dies gilt selbst in dem Fall, in dem EWE diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

Auf diesen *Speichervertrag* und sämtliche *Anlagen* finden die Definitionen der *Anlage 1* Anwendung.

Oldenburg, den

....., den.....

EWE ENERGIE AG

Namen

Namen



Anlage 1

Allgemeine Speicherzugangsbedingungen der EWE ENERGIE AG (ASZB)

Stand: 7. Februar 2011

Inhaltsverzeichnis

1. DEFINITIONEN	3
2. ZUSTANDEKOMMEN DES SPEICHERVERTRAGES	9
2.1. KAPAZITÄTSANFRAGE	9
2.2. KAPAZITÄTSZUWEISUNG.....	10
2.3. VERTRAGSSCHLUSS	10
2.4. AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN.....	11
3. VERTRAGSPFLICHTEN	11
3.1. INJEKTIONSLEISTUNG	11
3.2. SPEICHERUNG VON ARBEITSGAS	11
3.3. ENTNAHMELEISTUNG	12
3.4. KENNLINIEN	12
3.5. MAXIMALE UMSCHLAGSANZAHL	12
3.6. TRANSPORTKAPAZITÄTEN	12
3.7. BETRIEB DES SPEICHERS	12
3.8. ENTGELTZAHLUNG	13
4. VERTRAGSDURCHFÜHRUNG	13
4.1. OPERATIVE ABWICKLUNG UND INFORMATIONSAUSTAUSCH.....	13
4.2. GASQUALITÄT	14
4.3. ÜBER-/UNTERSCHREITUNG DER VERTRAGLICHEN SPEICHERKAPAZITÄTEN	14
4.4. WARTUNG UND INSTANDHALTUNG	15
4.5. VERFÜGBARKEIT DES SPEICHERSERVICES	16
4.6. ENGPASSMANAGEMENT	17
4.7. ARBEITSGASKONTO ZUM ENDE DES VERTRAGES	17
5. ENTGELT, STEUERN UND ABGABEN	17
5.1. ENTGELT.....	17
5.2. STEUERN UND ABGABEN	18
5.3. ABRECHNUNG.....	18
5.4. SICHERHEITSLAISTUNG.....	20
6. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	21
6.1. HORTUNG VON SPEICHERSERVICE.....	21
6.2. SEKUNDÄRVERMARKTUNG.....	22
6.3. LEISTUNGSUNTERBRECHUNG.....	22
6.4. HÖHERE GEWALT	22
6.5. HAFTUNG.....	23
6.6. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN	24
6.7. VERZICHT	24
6.8. SALVATORISCHE KLAUSEL.....	24
6.9. SCHRIFTFORM	24
6.10. ANWENDBARES RECHT UND SCHIEDSGERICHT	24
6.11. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG	25
6.12. VERTRAULICHKEIT.....	25
6.13. ÄNDERUNGEN DER ASZB.....	26

1. Definitionen

1.1. Allokierete Energie

ist die für den *Speicherkunden* *Allokierte Injektions-Energie* oder *Allokierte Entnahme-Energie*, die jeweils einer abgelaufenen *Stunde* gemäß Allokationsvereinbarung mit dem jeweiligen *Netzbetreiber* zugeordnet und in der Einheit *kWh* angegeben wird.

1.2. Allokierete Entnahme-Energie

ist *Ausspeicher-Gas*, das EWE aus dem *Speicher* entnommen und dem *Speicherkunden* gemäß Allokationsvereinbarung mit dem jeweiligen *Netzbetreiber* am *Übergabepunkt* in jeder abgelaufenen *Stunde* übergeben hat.

1.3. Allokierete Injektions-Energie

ist *Einspeicher-Gas*, das EWE gemäß Allokationsvereinbarung mit dem jeweiligen *Netzbetreiber* vom *Speicherkunden* am *Übergabepunkt* in jeder abgelaufenen *Stunde* übernommen und in den *Speicher* eingespeichert hat.

1.4. Anlage

ist eine der *Anlagen*, die jeweils wesentlicher Bestandteil des *Speichervertrages* sind.

1.5. Arbeitsgas

ist *Erdgas*, das in den *Speicher* einspeichert wird (*Einspeicher-Gas*) oder das aus dem *Speicher* ausgespeichert wird (*Ausspeicher-Gas*).

1.6. Ausspeicher-Gas

ist *Erdgas*, das EWE dem *Speicherkunden* nach Ausspeicherung aus dem *Speicher* am *Übergabepunkt* bereitstellt.

1.7. Außerplanmäßige Wartung und Instandhaltung

sind Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen wie in Ziffer 4.4. beschrieben, die einen Einfluss auf den für den *Speicherkunden* zu erbringenden *Speicherservice* haben können.

1.8. Edig@s

ist ein Standardformat zur Kommunikation bei Versendung und Empfang von Datensätzen und Nachrichten bezüglich Gaslieferungen zwischen Dispatching-Zentralen basierend auf EDIFACT.

1.9. Einspeicher-Gas

ist *Erdgas*, das der *Speicherkunde* EWE am *Übergabepunkt* zur Einspeicherung in den *Speicher* bereitstellt.

1.10. Erdgas

ist Gas gem. DVGW-Arbeitsblatt G 260, 2. Gasfamilie, das gemäß *Speichervertrag* ein- bzw. gespeichert wird.

1.11. Euro / Cent (EUR / ct)

ist der Europäische Euro (*EUR*) herausgegeben von der Europäischen Zentralbank und der Cent (ct) ist 1/100 des Europäischen Euros.

1.12. Fehlstunde

Sofern mit dem am vertraglich festgelegten *Übergabepunkt* benachbarten *Netzbetreiber* das Allokationsverfahren „allokiert wie nominiert“ gilt, ist *Fehlstunde* eine *Stunde*, in der EWE den *Speicherkunden* gemäß der Ziffer 4.2.3. und/oder 4.4.4. anweist, die *Nominierte Energie* auf den von EWE vorgegebenen Wert zu ändern. Dies gilt nicht im Falle von Einschränkungen / Unterbrechungen des *Speicherservices* gemäß Ziffer 4.5.2.

Sofern am vertraglich festgelegten *Übergabepunkt* mit dem benachbarten *Netzbetreiber* ein alternatives Allokationsverfahren vereinbart ist, wird *Fehlstunde* wie folgt definiert:

Fehlstunde ist eine *Stunde*, in der die *Allokierte Energie* kleiner als 98% der *Nominierten Energie* ist, oder eine *Stunde*, in der die *Allokierte Energie* größer als 102% der *Nominierten Energie* ist, es sei denn, es liegen Einschränkungen / Unterbrechungen des *Speicherservices* gemäß Ziffer 4.5.2. vor.

1.13. Gastag

ist der Zeitraum, der um 06:00 Uhr *Ortszeit* an einem beliebigen Kalendertag beginnt und um 06:00 Uhr *Ortszeit* des darauffolgenden Kalendertages endet, wobei das Datum eines *Gastags* dem Datum seines Anfangs entspricht.

1.14. Gegenstrom

tritt auf, wenn verschiedene *Speicherkunden* an demselben *Übergabepunkt* in derselben *Stunde* sowohl Entnahme- als auch Injektions-Energie nominieren. Die Höhe des *Gegenstromes* entspricht dem jeweils kleineren Wert von *Nominierter Injektions-* bzw. *Nominierter Entnahme-Energie* aller *Speicherkunden*.

1.15. Geplante Wartung und Instandhaltung

sind Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen wie in Ziffer 4.4. beschrieben, die einen Einfluss auf den für den *Speicherkunden* zu erbringenden *Speicherservice* haben können und von EWE für das jeweils folgende *Speicherjahr* geplant, terminiert und dem *Speicherkunden* mitgeteilt werden.

1.16. Höhere Gewalt

entspricht *Höherer Gewalt* wie in Ziffer 6.4. definiert.

1.17. kWh (Kilowattstunde)

ist eine Einheit der Arbeit und damit eine Energieeinheit. Eine *kWh* entspricht 3,6 Megajoule.

1.18. Leistungsbereitschaft

ist der *Gastag*, ab dem der *Speicherservice* gemäß *Speichervertrag* für den *Speicherkunden* zur Verfügung steht.

1.19. Leistungszeitraum

bezeichnet den Zeitraum vom *Gastag* der *Leistungsbereitschaft* bis zum Enddatum gemäß § 1 des *Speichervertrages*.

1.20. Maximales Arbeitsgas

entspricht dem vereinbarten speicherbaren *Arbeitsgas* gemäß § 1 des *Speichervertrages*.

1.21. Maximale Entnahmeleistung

entspricht der vereinbarten Entnahmeleistung gemäß § 1 des *Speichervertrages* unter Beachtung der *Entnahmekennlinie* gemäß *Anlage 4*.

1.22. Maximale Injektionsleistung

entspricht der vereinbarten Injektionsleistung gemäß § 1 des *Speichervertrages* unter Beachtung der *Injektionskennlinie* gemäß *Anlage 4*.

1.23. Maximale Umschlagsanzahl

entspricht der gemäß § 1 des *Speichervertrages* vereinbarten maximal nutzbaren Anzahl der *Umschläge* je *Speicherperiode*.

1.24. Maximal verfügbare Stunden_{Speicherperiode}

ist die Anzahl der *Stunden* in der relevanten *Speicherperiode* abzüglich der *Stunden*, in denen der *Speicherservice* aufgrund von

- *Geplanter Wartung und Instandhaltung* und *Außerplanmäßiger Wartung und Instandhaltung* (gemäß Ziffer 4.4.) und/oder
- *Höherer Gewalt* (gemäß Ziffer 6.4.)

nicht zur Verfügung stand.

1.25. Minimale Entnahmeleistung

entspricht der vereinbarten *Minimalen Entnahmeleistung* gemäß *Anlage 4*.

1.26. Minimale Injektionsleistung

entspricht der vereinbarten *Minimalen Injektionsleistung* gemäß *Anlage 4*.

1.27. Monat

ist der Zeitraum, der um 06:00 Uhr *Ortszeit* am ersten Tag eines Kalendermonats beginnt und um 06:00 Uhr *Ortszeit* am ersten Tag des folgenden Kalendermonats endet.

1.28. Netzbetreiber

ist der am *Übergabepunkt* direkt bzw. indirekt angrenzende Transportnetzbetreiber oder Bilanzkreisnetzbetreiber gemäß *Anlage 5*.

1.29. Nominierte Energie

entspricht *Nominierter Injektions-Energie* oder *Nominierter Entnahme-Energie*, die in der jeweiligen *Stunde* gilt (*kWh*).

1.30. Nominierte Entnahme-Energie

ist *Ausspeicher-Gas*, das der *Speicherkunde* für in der Zukunft liegende *Stunden* am *Übergabepunkt* von EWE anfordert (*kWh*).

1.31. Nominierte Injektions-Energie

ist *Einspeicher-Gas*, das der *Speicherkunde* für in der Zukunft liegende *Stunden* am *Übergabepunkt* zur Injektion in den *Speicher* bereitstellt (*kWh*).

1.32. Operating Procedure

entspricht *Anlage 3* des *Speichervertrages*, in dem u. a. das Nominierungsverfahren und der Datenaustausch zwischen EWE, dem *Speicherkunden* und dem *Netzbetreiber* spezifiziert werden.

1.33. Ortszeit (LET)

wird als LET (Local European Time) definiert und beinhaltet die Sommerzeit. Die *Ortszeit* entspricht UTC + 1 außerhalb der Sommerzeit und UTC + 2 während der Sommerzeit. Die Sommerzeit beginnt um UTC 01:00 Uhr am letzten Sonntag im März und endet um 01:00 Uhr UTC am letzten Sonntag im Oktober; UTC ist die Universal Time Coordinated [ISO 8601: 1988 (E)].

1.34. Paketentgelt_{Speicherperiode}

ist das gemäß § 2 des *Speichervertrages* vereinbarte Entgelt für ein produktbezogenes Speicherpaket je *Speicherperiode*.

1.35. Partei oder Parteien

Je nach Zusammenhang sind individuell der *Speicherkunde* oder EWE bzw. der *Speicherkunde* und EWE zusammen gemeint.

1.36. Produkt

ist in der *Anlage 2* zum *Speichervertrag* definiert.

1.37. P_{variabel}

ist ein Entgelt, das die nutzungsabhängigen, variablen Kosten des *Speicherservices* für die *Allokierte Energie* reflektiert und vom *Speicherkunden* gemäß *Anlage 2* zu zahlen ist.

1.38. Speicher

sind alle notwendigen Anlagen und Einrichtungen des Untertagegasspeichers von EWE, die zur Erbringung des *Speicherservices* von EWE betrieben werden. Diese Anlagen und Einrichtungen beinhalten neben den Kavernen auch die Obertageeinrichtungen inkl. der Feldleitungen und die notwendige Prozesstechnik.

1.39. $\text{Speicherentgelt}_{\text{Speicherperiode}}$

ist das vom *Speicherkunden* zu zahlende produkt- und speicherperiodebezogene Entgelt in *EUR* gemäß folgender Formel:

$$\text{Speicherentgelt}_{\text{Speicherperiode}} = \text{Anzahl Pakete} * \text{Paketentgelt}_{\text{Speicherperiode}}$$

1.40. Speicherfüllstand

ist der Speicherfüllstand zum *Startdatum* gemäß § 1 des *Speichervertrages* plus (+)

der Gesamtsumme aller für den *Speicherkunden* *Allokierten Injektions-Energie* während des Zeitraumes von 06:00 Uhr *Ortszeit* am Tag der *Leistungsbereitschaft* bis zur letzten jeweils aktuellen vollen *Stunde*

minus (-)

der Gesamtsumme aller für den *Speicherkunden* *Allokierten Entnahme-Energie* während des Zeitraumes von 06:00 Uhr *Ortszeit* am Tag der *Leistungsbereitschaft* bis zur letzten jeweils aktuellen vollen *Stunde*.

1.41. Speicherjahr

ist der Zeitraum, der am 1. April, 06:00 Uhr *Ortszeit* eines Kalenderjahres beginnt und am 1. April, 06:00 Uhr *Ortszeit* des jeweils darauffolgenden Kalenderjahres endet, wobei das *Speicherjahr* dem Jahr seines Anfangs entspricht.

1.42. Speicherperiode

ist in der *Anlage 2* definiert und im *Speichervertrag* vereinbart.

1.43. Speicherservice

sind die Speicherdienstleistungen, die EWE für den *Speicherkunden* gemäß *Speichervertrag* erbringt.

1.44. Speichervertrag

ist der zwischen dem *Speicherkunden* und EWE geschlossene *Speichervertrag* nebst *Anlagen*.

1.45. Startdatum

ist der gemäß § 1 des *Speichervertrages* vereinbarte Termin.

1.46. Stunde (h)

ist jede 60-minütige Periode, die z. B. um 06:00 Uhr *Ortszeit* an einem beliebigen *Gastag* beginnt und um 07:00 Uhr *Ortszeit* desselben *Gastags* endet oder eine gleichartige 60-minütige Periode, die am Anfang einer anderen *Stunde* des *Gastags* beginnt.

1.47. Übergabepunkt

ist einer der gemäß *Anlage 5* aufgeführten Punkte, der gemäß § 1 des *Speichervertrages* vereinbart ist und an dem EWE dem *Speicherkunden* den *Speicherservice* zur Verfügung stellt.

1.48. Umschlag

wird gemäß folgender Formel berechnet:

Umschlag = Gesamtsumme aller für den *Speicherkunden* *Allokierten Energie* während der jeweiligen *Speicherperiode* / (2 x *Maximales Arbeitsgas*).

Der *Umschlag* wird speichervertragsindividuell je *Speicherperiode* berechnet (Aufsummierung der stündlichen Umschläge während einer *Speicherperiode*, wobei stündlicher Umschlag = *Allokierte Energie* / (2 x *Maximales Arbeitsgas*)).

1.49. Verfügbarkeit_{Speicherperiode}

Die *Verfügbarkeit*_{Speicherperiode} wird in Prozent ausgedrückt und errechnet sich wie folgt:

$$\text{Verfügbarkeit}_{\text{Speicherperiode}} = \frac{(\text{Maximal verfügbare Stunden}_{\text{Speicherperiode}} - \text{Fehlstunden})}{\text{Maximal verfügbare Stunden}_{\text{Speicherperiode}}} * 100$$

1.50. Verbundenes Unternehmen

ist ein Unternehmen,

- von dem mehr als 50 % der stimmberechtigten Anteile oder Rechte direkt oder indirekt von einer der *Parteien* gehalten werden, oder
- das direkt oder indirekt über mehr als 50 % der stimmberechtigten Anteile oder Rechte einer *Partei* verfügt, oder
- von dem mehr als 50 % der stimmberechtigten Anteile oder Rechte direkt oder indirekt bei ein und demselben Unternehmen liegen, welches auch direkt oder indirekt über die Mehrheit der stimmberechtigten Anteile einer *Partei* verfügt.

1.51. Vernünftiger und umsichtiger Betreiber

ist eine Partei, die ihre Pflichten im Rahmen eines *Speichervertrages* mit einem solchen Maß an Sorgfalt, Können, Umsicht und Voraussicht ausübt, wie angemessen und üblicherweise von erfahrenen Speicherbetreibern im gleichen Tätigkeitsfeld unter glei-

chen oder ähnlichen Umständen und Bedingungen und gemäß der bewährten Betriebspraxis angewendet wird.

1.52. Verrechnungspreis

wird für den *Speichervertrag* definiert als Gaspreis in EUR/MWh am TTF wie von „Heren Energy“ in der Publikation „European SpotGas Markets“, Tabelle „Continental Price Assessment“ veröffentlicht und berechnet sich als arithmetischer Mittelwert aus „Bid“ und „Offer“ für die Referenzperiode gemäß *Anlage 2*. Der/die Notierungstichtag(e) / die Notierungsperiode für die Referenzperiode ergeben sich gemäß *Anlage 2*. Sollte der vorstehende Gaspreis nicht mehr veröffentlicht werden, so soll dieser durch einen äquivalent bewerteten HUB-Gaspreis in Nordwesteuropa ersetzt werden. Sollte der Gaspreis nicht mehr in der o. g. Publikation, aber in einer anderen Publikation veröffentlicht werden, so soll diese Publikation an die Stelle des „European SpotGas Markets“ treten.

1.53. Wartung und Instandhaltung

umfasst *Geplante Wartungen und Instandhaltungen* und *Außerplanmäßige Wartungen und Instandhaltungen*.

2. Zustandekommen des Speichervertrages

2.1. Kapazitätsanfrage

Freie Speicherservices werden auf der Internetseite der EWE veröffentlicht. Interessiert sich ein potenzieller Speicherkunde für Speicherservices, die nicht auf der Internetseite veröffentlicht sind, wird EWE auf entsprechende Anfrage des potenziellen Speicherkunden prüfen, ob der angefragte Speicherservice angeboten werden kann. In der Regel kommt ein *Speichervertrag* über freien Speicherservice nach den im Folgenden dargestellten Verfahren zustande. EWE behält sich jedoch das Recht vor, Teile von Speicherservices nach entsprechender Bekanntmachung in einer öffentlichen Ausschreibung zu vergeben. Für den Vertragsschluss im Rahmen einer Ausschreibung gilt abweichend Ziffer 2.4.

Zur Vorbereitung des Vertragsschlusses sendet der potenzielle Speicherkunde an EWE eine Kapazitätsanfrage. Für die Kapazitätsanfrage sind die auf der Internetseite der EWE zum Download zur Verfügung gestellten Formulare „Kapazitätsanfrage verbindlich“ und „Kapazitätsanfrage unverbindlich“ zu verwenden. Der potenzielle Speicherkunde ist berechtigt, unverbindliche oder verbindliche Kapazitätsanfragen zu stellen.

Wird eine unverbindliche Kapazitätsanfrage gestellt, wird sich EWE bemühen, den potenziellen Speicherkunden über die Möglichkeiten der Zuweisung der angefragten Kapazitäten innerhalb von zwanzig (20) Arbeitstagen unverbindlich zu informieren. Ein Anspruch auf Zuweisung entsprechender Speicherservices besteht nicht.

Wird eine verbindliche Kapazitätsanfrage gestellt, gilt diese als Angebot des potenziellen Speicherkunden auf Abschluss eines *Speichervertrages*. EWE wird in diesem Fall dem potenziellen Speicherkunden den Erhalt der Anfrage in Textform bestätigen. An sein Angebot ist der potenzielle Speicherkunde für die Dauer von zwanzig (20) Arbeitstagen ab Zugang der verbindlichen Kapazitätsanfrage bei EWE gebunden.

Verbindliche Kapazitätsanfragen sind schriftlich an EWE zu richten. Eine Übersendung der verbindlichen Kapazitätsanfrage per E-Mail oder Telefax ist nicht ausreichend. Unverbindliche Kapazitätsanfragen können auch in Textform übersendet werden.

EWE prüft nach Zugang der schriftlichen Bestätigung, ob die verbindliche Kapazitätsanfrage sämtliche Angaben enthält, wie im Formular „Kapazitätsanfrage“ vorgesehen. In einem zweiten Schritt wird EWE prüfen, ob der angefragte Speicherservice verfügbar ist. Soweit dies nicht der Fall ist, erhält der potenzielle Speicherkunde eine entsprechende Benachrichtigung (Ablehnung des Angebotes des potenziellen Speicherkunden). Bei einer teilweisen Ablehnung wird EWE die Anfrage des potenziellen Speicherkunden grundsätzlich weiter bearbeiten und ihm soweit möglich ein Gegenangebot (neues Angebot der EWE unter Erweiterungen, Einschränkungen oder Änderungen) unterbreiten, das im Rahmen der Verfügbarkeit von *Speicherservice* geänderte Leistungsparameter aufweist.

2.2. Kapazitätszuweisung

Die Zuweisung von Speicherservice an mehrere potenzielle Speicherkunden erfolgt nach dem Grundsatz „first come – first served“.

EWE ist an einer möglichst vollständigen und gleichmäßigen Auslastung ihrer Speicher interessiert. Aus diesem Grund gelten für sämtliche verbindlichen Kapazitätsanfragen folgende Allokationsregeln:

- Anfragen, die sich auf Speicherservices beziehen, die auf der Internetseite der EWE veröffentlicht sind, haben Vorrang.
- Erfüllen mehrere verbindliche Kapazitätsanfragen das vorstehende Kriterium, werden die Anfragen vorrangig berücksichtigt, die längere Vertragslaufzeiten beinhalten.
- Erfüllen auch diesbezüglich mehrere Anfragen das vorstehende Kriterium, werden die Anfragen vorrangig berücksichtigt, die früher beginnende Vertragszeiträume zum Gegenstand haben.
- EWE behält sich im Interesse der Gesamtheit aller Speicherkunden vor, in Ausnahmefällen von den vorgenannten Allokationsregeln abzuweichen, soweit sich bei einer anderen Kombination von berücksichtigten verbindlichen Kapazitätsanfragen eine höhere gesicherte Auslastung des Speichers ergibt.

2.3. Vertragsschluss

Stehen die verbindlich angefragten Speicherservices zur Verfügung, wird sich EWE bemühen, dem entsprechend zu berücksichtigenden Speicherkunden innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen einen durch EWE unterzeichneten *Speichervertrag* in zweifacher Ausfertigung zu über-

senden (Annahme des Vertragsangebotes des *Speicherkunden* durch EWE). Der *Speicherkunde* ist nach Zugang verpflichtet, den *Speichervertrag* unverzüglich unterzeichnet an EWE zurückzusenden.

2.4. Ausschreibungsverfahren

Für das Zustandekommen eines Speichervertrages im Rahmen einer Ausschreibung gelten abweichend von den vorstehenden Regelungen die für die jeweilige Ausschreibung geltenden Bedingungen. Im Übrigen kommt ein Speichervertrag jedoch auch im Rahmen einer Ausschreibung ausschließlich auf Grundlage dieser ASZB zustande. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn EWE diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Vertragspflichten

3.1. Injektionsleistung

3.1.1.

Der *Speicherkunde* ist verpflichtet, *Einspeicher-Gas*, das zuvor vom *Speicherkunden* als *Nominierte Injektions-Energie* nominiert wurde, am *Übergabepunkt* auf Stundenbasis bereitzustellen.

3.1.2.

EWE wird während des *Leistungszeitraums* das vom *Speicherkunden* als *Nominierte Injektions-Energie* bereitgestelltes *Einspeicher-Gas* am *Übergabepunkt* übernehmen und im Bereich zwischen *Minimaler Injektionsleistung* und *Maximaler Injektionsleistung* gemäß *Speichervertrag* in den *Speicher* einspeichern.

3.2. Speicherung von Arbeitsgas

3.2.1.

EWE speichert während des *Leistungszeitraums* für den *Speicherkunden* gemäß *Speichervertrag* Erdgas im Bereich zwischen Null und dem *Maximalen Arbeitsgas*.

3.2.2.

Der *Speicherkunde* ist verpflichtet, den *Speicherfüllstand* zu überwachen, um eine Überschreitung des *Maximalen Arbeitsgases* oder eine Unterschreitung (= negativer *Speicherfüllstand*) zu vermeiden.

3.2.3.

Der *Speicherkunde* ist verpflichtet, zum letzten *Gastag* im *Leistungszeitraum* den *Speicherfüllstand* auf den *Speicherfüllstand* zum Enddatum gemäß § 1 des *Speichervertrages* zu bringen.

3.3. Entnahmeleistung

3.3.1.

EWE wird dem *Speicherkunden* während des *Leistungszeitraums* am *Übergabepunkt* das als *Nominierte Entnahme-Energie* angeforderte *Ausspeicher-Gas* im Bereich zwischen *Minimaler Entnahmeleistung* und *Maximaler Entnahmeleistung* gemäß *Speichervertrag* bereitstellen.

3.3.2.

Der *Speicherkunde* ist verpflichtet, das von EWE bereitgestellte *Ausspeicher-Gas*, das zuvor vom *Speicherkunden* als *Nominierte Entnahme-Energie* nominiert wurde, am *Übergabepunkt* auf Stundenbasis zu übernehmen.

3.4. Kennlinien

3.4.1.

Für die Einspeicherung gilt die *Injektionskennlinie* gemäß *Anlage 4* als begrenzendes Kriterium der *Nominierten Injektions-Energie*.

3.4.2.

Für die Ausspeicherung gilt die *Entnahmekennlinie* gemäß *Anlage 4* als begrenzendes Kriterium der *Nominierten Entnahme-Energie*.

3.5. Maximale Umschlagsanzahl

3.5.1.

Die *Maximale Umschlagsanzahl* für den *Speicherservice* ergibt sich gemäß *Speichervertrag* und *Anlage 2*.

3.5.2.

Der *Speicherkunde* ist verpflichtet, die Anzahl seiner *Umschläge* zu überwachen, um eine Überschreitung der *Maximalen Umschlagsanzahl* zu vermeiden.

3.6. Transportkapazitäten

Der *Speicherkunde* ist - soweit nichts Abweichendes in den *Anlagen 2* und *5* vereinbart ist - verantwortlich, die entsprechenden Transportkapazitäten (Entry/Exit; ggf. zusätzlich „Wheeling-Services“) beim entsprechenden *Netzbetreiber* am vertraglich vereinbarten *Übergabepunkt* zu buchen, um den *Speicherservice* nutzen zu können.

3.7. Betrieb des Speichers

EWE betreibt den *Speicher* als vernünftiger und umsichtiger Speicherbetreiber gemäß *Speichervertrag* und in Übereinstimmung mit den von den angrenzenden *Netzbetreibern* gefor-

dernten operativen Anforderungen. Für die operative Abwicklung (Nominierungsverfahren, Vorlaufzeiten, Datenaustausch, Matching usw.) gilt *Anlage 3*.

3.8. Entgeltzahlung

Der *Speicherkunde* ist verpflichtet, Entgelte, Steuern und Abgaben gemäß Ziffer 5 zu zahlen.

4. Vertragsdurchführung

4.1. Operative Abwicklung und Informationsaustausch

4.1.1.

Die operative Abwicklung erfolgt gemäß *Anlage 3*.

4.1.2.

Soll die operative Abwicklung und damit die Ausübung der Rechte aus dem *Speichervertrag* auf Wunsch des *Speicherkunden* unmittelbar durch einen Dritten erfolgen, ist der *Speicherkunde* verpflichtet, EWE die notwendigen Kontaktadressen, Datenaustauschparameter usw. des Dritten unverzüglich schriftlich zu übermitteln. Bei Bedarf werden die *Parteien* die *Anlage 3* entsprechend anpassen. Der *Speicherkunde* haftet für alle Handlungen des Dritten wie für eigenes Handeln.

4.1.3.

Führen gesetzliche oder behördliche Maßnahmen dazu, dass der *Speicherservice* nicht mehr in der vereinbarten Weise gemäß *Anlage 3* durchgeführt werden kann, werden die *Parteien* *Anlage 3* entsprechend anpassen.

4.1.4.

Die *Parteien* vereinbaren einen Informationsaustausch, der per IT-System die operative Abwicklung dieses *Speichervertrages* ermöglicht.

4.1.5.

EWE wird dem *Speicherkunden* abrechnungsrelevante Werte (z.B. die *Allokierte Energie*, den *Speicherfüllstand*, *Umschläge*) für den abgelaufenen *Monat* nach Ablauf des *Monats* innerhalb von acht (8) Arbeitstagen (Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen in Niedersachsen (Deutschland)) mitteilen.

4.1.6.

Darüber hinaus stellen sich die *Parteien* gegenseitig alle Informationen zur Verfügung, wie verfügbar und erforderlich, damit sie ihre Rechte und Verpflichtungen im Rahmen des *Speichervertrages* ausführen können (dies in dem Sinne, dass jede *Partei* berechtigt ist, diese Informationen der anderen *Partei* bekannt zu machen).

4.2. Gasqualität

4.2.1.

Im Rahmen der Ein- und Ausspeicherung kommt es regelmäßig zu einer Vermischung von *Einspeicher-Gas* und *Ausspeicher-Gas* des *Speicherkunden* mit Erdgasmengen anderer *Speicherkunden*. Die Nämlichkeit des *Erdgases* braucht von EWE dabei nicht gewahrt zu werden. Das *Arbeitsgas* gemäß *Speicherfüllstand* verbleibt im (Mit-)Eigentum des *Speicherkunden*.

4.2.2.

EWE überwacht die Qualität des *Einspeicher-Gases*. Sollte EWE als *Vernünftiger und umsichtiger Betreiber* feststellen, dass das vom *Speicherkunden* am *Übergabepunkt* zur Einspeicherung bereitgestellte *Einspeicher-Gas* nicht den der *Netzbetreiber* geforderten Spezifikationen entspricht, ist EWE berechtigt, die Übernahme abzulehnen und die Einspeicherung zu unterbrechen, um einerseits Schäden, die durch nicht spezifikationsgerechtes *Erdgas* hervorgerufen werden könnten, am *Speicher* vorzubeugen, und andererseits, um sicherzustellen, dass stets ausschließlich *Erdgas* eingespeichert wird, das die von den *Netzbetreibern* geforderten Spezifikationen bei der Ausspeicherung erfüllt. EWE wird den *Speicherkunden* in diesem Fall unverzüglich informieren; der *Speicherkunde* ist verpflichtet, die Bereitstellung von *Einspeicher-Gas* am *Übergabepunkt* einzustellen.

4.2.3.

EWE überwacht die Qualität des *Ausspeicher-Gases*. Sollte EWE als *Vernünftiger und umsichtiger Betreiber* feststellen, dass das vom *Speicherkunden* am *Übergabepunkt* angeforderte *Ausspeicher-Gas* nicht den vom relevanten *Netzbetreiber* geforderten Spezifikationen entspricht, wird EWE den *Speicherkunden* unverzüglich informieren. Der *Speicherkunde* ist berechtigt, die Übernahme abzulehnen.

4.3. Über-/Unterschreitung der vertraglichen Speicherkapazitäten

4.3.1.

a) Der *Speicherkunde* wird keine *Nominierte Injektions-Energie* nominieren, die die *Minimale Injektionsleistung* gemäß *Anlage 4* unterschreitet. Sollte der *Speicherkunde* dennoch *Nominierte Injektions-Energie* nominieren, die die *Minimale Injektionsleistung* unterschreitet, ist EWE berechtigt, *Nominierte Injektions-Energie* abzulehnen.

b) Der *Speicherkunde* wird keine *Nominierte Injektions-Energie* nominieren, die die *Maximale Injektionsleistung* gemäß *Anlage 4* überschreitet. Sollte der *Speicherkunde* dennoch *Nominierte Injektions-Energie* nominieren, die die *Maximale Injektionsleistung* überschreitet, ist EWE ist berechtigt, die *Nominierte Injektions-Energie* auf die *Maximale Injektionsleistung* zu reduzieren.

4.3.2.

a) Der *Speicherkunde* wird keine *Nominierte Entnahme-Energie* nominieren, die die *Minimale Entnahmeleistung* gemäß *Anlage 4* unterschreitet. Sollte der *Speicherkunde* dennoch *Nominierte Entnahme-Energie* nominieren, die die *Minimale Entnahmeleistung* unterschreitet, ist EWE berechtigt, *Nominierte Entnahme-Energie* abzulehnen.

b) Der *Speicherkunde* wird keine *Nominierte Entnahme-Energie* nominieren, die die *Maximale Entnahmeleistung* gemäß *Anlage 4* überschreitet. Sollte der *Speicherkunde* dennoch *Nominierte Entnahme-Energie* nominieren, die die *Maximale Entnahmeleistung* überschreitet, ist EWE berechtigt, die *Nominierte Entnahme-Energie* auf die *Maximale Entnahmeleistung* zu reduzieren.

4.3.3.

a) In Fällen einer Überschreitung des *Maximalen Arbeitsgases* ist EWE berechtigt, *Nominierte Injektions-Energie* abzulehnen.

b) In Fällen einer Unterschreitung (= negativer *Speicherfüllstand*) ist EWE berechtigt, *Nominierte Entnahme-Energie* abzulehnen.

c) Im Falle einer Über- oder Unterschreitung wird der *Speicherkunde* umgehend darauf hinwirken, die Überschreitung bzw. Unterschreitung durch Übernahme von *Ausspeicher-Gas* (bei Überschreitung) bzw. durch Bereitstellung von *Einspeicher-Gas* (bei Unterschreitung) durch *Nominierte Energie* zu beheben.

4.3.4.

a) Der *Speicherkunde* wird die im *Speichervertrag* angegebene *Maximale Umschlagsanzahl* nicht überschreiten.

b) Im Falle einer Überschreitung der *Maximalen Umschlagsanzahl* ist EWE berechtigt, *Nominierte Energie* abzulehnen.

4.4. Wartung und Instandhaltung

4.4.1.

EWE ist berechtigt, den *Speicherservice* vorübergehend einzuschränken oder einzustellen, wenn dies aufgrund von *Geplanter Wartung und Instandhaltung*, aufgrund von *Außerplanmäßiger Wartung und Instandhaltung* sowie aufgrund von Gefahren für Personen und/oder technische Anlagen erforderlich ist.

4.4.2.

EWE wird *Geplante Wartung und Instandhaltung* für das jeweils folgende *Speicherjahr* planen, terminieren und dem *Speicherkunden* bis zum 31. Dezember, der dem jeweiligen *Speicherjahr* vorhergeht, über den Zeitraum für *Geplante Wartung und Instandhaltung* informieren, wobei Änderungen vorbehalten bleiben.

EWE wird *Geplante Wartung und Instandhaltung* vorzugsweise in den Bereich der Kalendermonate von April bis August legen und ist bestrebt, die Maßnahmen so zusammenzufassen, dass die jährlichen Maßnahmen den Zeitraum gemäß *Anlage 2* nicht überschreiten. Weitere Maßnahmen, die nicht der jährlichen Häufigkeit unterliegen, können ggf. zusätzliche Unterbrechungen des *Speicherservices* zur Folge haben. Im Falle größerer Inspektionen und bei Erweiterungen der *Speicher*, die benötigt werden, um die Betriebssicherheit des *Speichers* zu erhalten, so dass der im *Speichervertrag* vereinbarte *Speicherservice* erbracht werden kann, ist EWE berechtigt, den *Speicherservice* ganz oder teilweise auszusetzen, soweit der Zeitraum gemäß *Anlage 2* nicht überschritten wird.

4.4.3.

Sofern vom TÜV, Bergamt oder anderen zuständigen Behörden aus sicherheitstechnischen oder rechtlichen Gründen gefordert, wird EWE den *Speicherservice* vorübergehend einschränken oder einstellen. Entsprechendes gilt, wenn der *Netzbetreiber* am *Übergabepunkt* einen Stillstand aus Sicherheits-, technischen oder rechtlichen Gründen verlangt. Weitere Maßnahmen, die sich während des *Leistungszeitraums* durch Veränderungen vorhandener oder Konstituierung neuer Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien ergeben, können zu zusätzlichen Einschränkungen führen, in denen der *Speicherservice* für den *Speicherkunden* nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung steht. Sämtliche vorstehende Maßnahmen gelten als *Außerplanmäßige Wartung und Instandhaltung*. EWE wird den *Speicherkunden* über die Zeiträume *Außerplanmäßiger Wartung und Instandhaltung*, soweit möglich, frühzeitig entsprechend informieren.

4.4.4.

EWE ist ferner berechtigt, den *Speicherservice* vorübergehend einzuschränken oder einzustellen, wenn dies aufgrund von Gefahren für Personen und/oder technische Anlagen und Einrichtungen erforderlich ist, ohne dass ein Fall von *Geplanter Wartung und Instandhaltung* oder *Außerplanmäßiger Wartung und Instandhaltung* gegeben ist. EWE wird den *Speicherkunden*, soweit möglich, frühzeitig entsprechend informieren, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist.

4.4.5

Steht der *Speicherservice* gemäß vorstehender Ziffern 4.4.1 bis 4.4.4. nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung, ist der *Speicherkunde* abweichend vom vereinbarten *Speicherservice* gemäß § 1 Ziffer 2 des *Speichervertrages* nur berechtigt, *Nominierte Energie* zu nominieren, die sich im Rahmen der von EWE mitgeteilten Restriktionen im *Speicherservice* bewegt.

4.4.6.

EWE wird sich bemühen, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten die Dauer und den Umfang von Einschränkungen gemäß Ziffer 4.4.1 bis 4.4.4. auf das notwendige Maß zu beschränken und damit Einschränkungen im *Speicherservice* zu minimieren. EWE wird den *Speicherkunden*, soweit möglich, frühzeitig entsprechend informieren.

4.5. Verfügbarkeit des Speicherservices

4.5.1.

EWE wird den *Speicherservice* mit einer *Verfügbarkeit* *Speicherperiode* gemäß *Anlage 2* für den *Speicherkunden* bereitstellen.

4.5.2.

Unterbrechungen und Kürzungen aufgrund von:

- Nicht ausreichender Gasqualität des einzuspeichernden Gases (gemäß Ziffer 4.2.2) und/oder
- Verletzung der vertraglichen Pflichten seitens des *Speicherkunden* (gemäß der Ziffern 4.3.1, 4.3.2, 4.3.3, 4.3.4, 6.3) und/oder
- *Wartungen und Instandhaltungen* (gemäß Ziffer 4.4.2 und 4.4.3) und/oder
- *Höherer Gewalt* (gemäß Ziffer 6.4)

gelten ausdrücklich nicht als *Fehlstunden*.

4.5.3.

Unterbrechungen und Kürzungen aufgrund von

- Nicht ausreichender Gasqualität des auszuspeichernden Gases (gemäß Ziffer 4.2.3.) und/oder
- Überschreitung der Summe der Zeiträume *Geplanter Wartung und Instandhaltung* und *Außerplanmäßiger Wartung und Instandhaltung* gemäß *Anlage 2* und/oder
- Gefahren für Personen und/oder technische Anlagen und Einrichtungen (gemäß Ziffer 4.4.4.)

gelten als *Fehlstunden*.

4.5.4.

Die *Verfügbarkeit* *Speicherperiode* wird von EWE für jede *Speicherperiode* errechnet und dem *Speicherkunden* nach Ablauf einer jeden *Speicherperiode* innerhalb von vier (4) Wochen mitgeteilt.

4.6. Engpassmanagement

Soweit der *Speicherservice* gemäß Ziffer 4.4. oder Ziffer 6.4. nur in eingeschränktem Umfang zur Verfügung steht, wird EWE den *Speicherservice* für den *Speicherkunden* und für andere Speicherkunden anteilig im Verhältnis zu den kontrahierten Speicherkapazitäten kürzen. Dabei gilt, dass zunächst sämtliche als unterbrechbar kontrahierten Speicherkapazitäten - ggf. bis auf Null - gekürzt werden.

4.7. Arbeitsgaskonto zum Ende des Vertrages

4.7.1.

Der *Speicherkunde* ist verpflichtet, bis zum Ende des letzten *Gastages* im *Leistungszeitraum* den *Speicherfüllstand* auf den *Speicherfüllstand* gemäß *Speichervertrag* und *Anlage 2* einzustellen oder - falls vereinbart - das verbliebene *Arbeitsgas* an einen nachfolgenden, von EWE zu benennenden Speichernutzer zu übertragen. Es gelten die Regelungen der *Anlage 2* zum Abkauf des verbliebenen *Arbeitsgases*.

4.7.2.

Sollte der *Speichervertrag* gemäß Ziffer 6.13 fristlos gekündigt werden, wird EWE dem *Speicherkunden* eine angemessene Frist einräumen, innerhalb derer der *Speicherkunde* die in Ziffer 3.2.3. genannten Verpflichtungen zu erfüllen hat. Erfüllt der *Speicherkunde* die vorstehende Verpflichtung nicht fristgemäß, findet Ziffer 4.7.1. entsprechend Anwendung.

5. Entgelt, Steuern und Abgaben

5.1. Entgelt

Der *Speicherkunde* zahlt Entgelte gemäß § 2 des *Speichervertrages* und *Anlage 2*.

5.2. Steuern und Abgaben

5.2.1.

Sämtliche Entgelte im Rahmen dieses *Speichervertrages* sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, neben denen die Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz in Rechnung gestellt und vom *Speicherkunden* getragen wird. Gleiches gilt für eine gegebenenfalls anfallende Energiesteuer.

5.2.2.

Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß § 2 des *Speichervertrages*, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wird EWE die vom *Speicherkunden* zu zahlenden Entgelte in entsprechendem Umfang mit Wirkung zu dem Zeitpunkt anpassen, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt. Dies gilt entsprechend für Änderungen der Entgelte gemäß § 2 des *Speichervertrages* aufgrund nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte oder sonstiger behördlicher Anordnungen.

5.2.3.

Die Anpassung der Entgelte gemäß Ziffer 5.2.2. darf für keine *Partei* einen zusätzlichen Gewinn zur Folge haben.

5.3. Abrechnung

5.3.1.

Bis zum achten Werktag des *Monats_m* erhält der *Speicherkunde* von EWE eine Rechnung, die

- a) das *Speicherentgelt_{Speicherperiode}* für den im *Monat_m* zu erbringenden *Speicherservice*, und
- b) nutzungsabhängige Entgelte $P_{variabel}$ gemäß *Anlage 2* für den *Monat_{m-1}*, und
- c) ggf. entstehende Entgelte für Über-/Unterschreitungen der Speicherkapazitäten gemäß *Anlage 2* für den *Monat_{m-1}*, und
- d) soweit vereinbart, die in der *Anlage 2* angegebenen Netznutzungeentgelte für den *Monat_m*

beinhalten.

Bis zum achten Werktag nach Ende der *Speicherperiode* erhält der *Speicherkunde* von EWE nach Feststellung ggf. entstehende Gutschriften gemäß *Anlage 2* (z. B. *Gegenstrom, Verfügbarkeit_{Speicherperiode}*) für die abgelaufene *Speicherperiode*.

5.3.2.

Die Rechnungen werden dem *Speicherkunden* per Telefax oder per E-Mail und zusätzlich auf dem Postweg zugesandt.

5.3.3.

Die monatlichen Rechnungen sind vom *Speicherkunden* so zu begleichen, dass eine Wertstellung des zu überweisenden Betrages zugunsten von EWE bis zum 15. Werktag des Monats_m der Rechnungslegung auf einem von EWE gemäß Ziffer 5.3.5 angegebenen Konto erfolgt.

5.3.4.

Die vom *Speicherkunden* an EWE zu zahlenden Beträge sind auf folgendes Konto zu überweisen:

Konto-Nr. 142 21121 00
BLZ 280 200 50
Oldenburgische Landesbank AG

5.3.5.

Kommt eine *Partei* mit den Zahlungen in Verzug, ist die andere *Partei* berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen. Weitergehende Ansprüche wegen des Zahlungsverzuges bleiben unberührt.

5.3.6.

Alle Rechnungen im Rahmen des *Speichervertrages* werden - unabhängig davon, welche *Partei* Kreditor ist - von EWE erstellt und an den *Speicherkunden* übermittelt. Die Rechnungen enthalten alle Informationen, die begründeterweise erforderlich sind, damit der *Speicherkunde* die Richtigkeit der Rechnung überprüfen kann.

5.3.7.

Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen vier Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen. Einwendungen hinsichtlich von Fehlern, die vom *Speicherkunden* ohne Verschulden nicht erkannt werden können, können auch nach Ablauf der oben genannten Frist unverzüglich vorgebracht werden, nachdem der *Speicherkunde* Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat.

5.3.8.

Einwendungen gegen die Rechnungen berechtigen den *Speicherkunden*, sofern nicht offensichtliche Fehler (z.B. Rechenfehler) vorliegen, nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder zur Zahlungsverweigerung. Solche Einwendungen gewähren im Falle ihrer Berechtigung lediglich einen Rückzahlungsanspruch.

5.3.9.

Anerkannte Ansprüche auf Rückzahlung werden in die nächste Rechnung einbezogen.

5.3.10.

Gegen die Forderungen der EWE aus dem *Speichervertrag* kann der *Speicherkunde* mit seinen Ansprüchen – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn und soweit seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.3.11.

Leistungsort für Zahlungen ist der Sitz der EWE.

5.4. Sicherheitsleistung

5.4.1.

Auf Anforderung von EWE ist der *Speicherkunde* verpflichtet, nach Maßgabe von Ziffer 5.4.2. zur Sicherung der nach dem *Speichervertrag* zu zahlenden Entgelte eine auf EWE ausgestellte, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft, unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt, zu erbringen. Die Bürgschaft muss durch eine Bank mit einem Rating im Langfristbereich von mindestens „A-“ nach Standard & Poor’s Rating Services oder von mindestens „A3“ nach Moody’s Investor Services Inc., wobei das niedrigere Rating relevant ist, ausgestellt werden. Die Bürgschaft kann unbefristet oder befristet erbracht werden. Im letzteren Fall ist sie so auszustellen, dass sie frühestens drei (3) Monate nach dem Enddatum gemäß § 1 Ziffer 2 des *Speichervertrages* endet.

5.4.2.

Die Höhe der zu erbringenden Bürgschaft gemäß Ziffer 5.4.1. ergibt sich gemäß nachfolgender Aufstellung:

Standard&Poor's	Moody's	Dun&Breadstreet		Faktor [F]	Berechnung der Bürgschaftshöhe	
		Risikoindikator	Kapitalindikator			
AAA	Aaa	1	5A	0	Höhe der Bürgschaft = $F^* \text{ Speicherentgelt}_{\text{Speicherperiode}}$	
AA+	Aa1	1				
AA	Aa2	1				
AA-	Aa3	1				
A+	A1	1		0,1		
A	A2	1				
A-	A3	1				
BBB+	Baa1	2+		4A		0,4
BBB	Baa2	2+				
BBB-	Baa3	2-				
BB+	Ba1	3+	3A	0,4		
BB	Ba2	3+	2A	0,7		
BB-*	Ba3*	3-*				
B+	B1	4+	1A	1,0		
B	B2	4+		1,0		
B-		4+		1,0		
		4-		1,0		

5.4.3.

Auf Anforderung von EWE ist der *Speicherkunde* verpflichtet, ein Rating von Standard&Poor's oder von Moody's beizubringen. Sofern ein Rating von Standard&Poor's oder von Moody's nicht verfügbar ist, wird EWE die Kreditwürdigkeit des *Speicherkunden* anhand der Bewertungen von Dun&Breadstreet prüfen.

Für die Bestimmung der Bonität und die daraus resultierende Bürgschaftshöhe wird stets das jeweils niedrigste Rating bzw. der niedrigste Indikator (Dun&Breadstreet) herangezogen.

5.4.4.

Geht EWE die Bürgschaft trotz Anforderung nicht vor dem gemäß § 1 Ziffer 2 des *Speichervertrages* bezeichneten *Startdatum* zu, ist EWE berechtigt, den *Speichervertrag* zu kündigen.

5.4.5.

EWE ist berechtigt, während der Laufzeit des *Speichervertrages* eine angemessene Erhöhung der Bürgschaft gemäß Ziffer 5.4.1. i.V.m. Ziffer 5.4.2. zu verlangen, sofern eine Verschlechterung der Bonität des *Speicherkunden* gemäß Ziffer 5.4.2. eingetreten ist. Der *Speicherkunde* wird EWE seinen jeweils aktuellen Geschäftsbericht unaufgefordert unmittelbar nach Erstellung übermitteln, sofern dieser nicht innerhalb von 60 Kalendertagen nach Erstellung auf der Internet-Homepage des *Speicherkunden* veröffentlicht wird.

5.4.6.

Sind die Gründe für die Bestellung der Bürgschaft gemäß Ziffer 5.4.1. i.V.m. Ziffer 5.4.2. entfallen oder rechtfertigt eine verbesserte Bonität des *Speicherkunden* gemäß Ziffer 5.4.2. eine Verringerung der Höhe der Bürgschaftsleistung, wird EWE die geleistete Bürgschaft in entsprechendem Umfang an den *Speicherkunden* zurückgeben. Entsprechendes gilt nach Beendigung des *Speichervertrages*.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1. Hortung von Speicherservice

a) Um eine missbräuchliche Hortung von *Speicherservice* zu verhindern, ist EWE berechtigt, *Speicherservice* ganz oder teilweise einzuziehen, sofern der *Speicherkunde* seinen kontrahierten *Speicherservice* nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch nimmt. Der *Speicherkunde* verliert in diesem Fall *Speicherservice* in dem Umfang und für die Dauer, wie der missbräuchlich gehortete *Speicherservice* benötigt wird, sofern nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- EWE kann mindestens einer verbindlichen Kapazitätsanfrage eines potenziellen *Speicherkunden* mangels Verfügbarkeit nicht nachkommen, und
- der *Speicherkunde* hat seinen kontrahierten *Speicherservice* für mindestens zwölf (12) aufeinanderfolgende *Monate* nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch genommen.

b) EWE wird dem *Speicherkunden* das Vorliegen der in a) genannten Voraussetzungen mitteilen und ihn auffordern, innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung *Speicherservice* im mitgeteilten Umfang und für die mitgeteilte Dauer an Dritte zu veräußern. Kommt der *Speicherkunde* der Aufforderung nicht nach bzw. gelingt ihm die Veräußerung nicht, wird EWE den entsprechenden *Speicherservice* einziehen und an Dritte vermarkten. Die Einziehung wird mit Zugang einer gesonderten schriftlichen Einziehungsmitteilung wirksam. Dies gilt nicht, wenn der *Speicherkunde* auf die Aufforderung gemäß Satz 1 hin innerhalb der bezeichneten Monatsfrist schriftlich schlüssig darlegt, dass er den gebuchten *Speicherservice* aus Gründen der Versorgungssicherheit vorzuhalten hat oder die Nichtnutzung der Marktüblich-

keit entspricht oder der betroffene *Speicherservice* weiterhin benötigt wird, um bestehende vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen oder abzusichern.

c) Mit Zugang der Einziehungsmittelteilung gemäß b) Satz 3 verliert der *Speicherkunde* sämtliche Rechte und Pflichten an dem *Speicherservice* in dem in Ziffer b) Satz 1 genannten Umfang. Entsprechend ist der *Speicherkunde* von den mit dem eingezogenen *Speicherservice* verbundenen Zahlungsverpflichtungen für die Dauer der Einziehung befreit.

6.2. Sekundärvermarktung

a) Der *Speicherkunde* ist berechtigt, den *Speicherservice* Dritten zur Nutzung zu überlassen. Der *Speicherkunde* bleibt in diesem Fall gleichwohl Vertragspartei der EWE und ist weiterhin gegenüber EWE zur Erfüllung der aus dem *Speichervertrag* resultierenden Pflichten, insbesondere zur Zahlung der Entgelte, zur Erbringung etwaiger Sicherheiten und zur operativen Abwicklung des *Speichervertrages*, verpflichtet.

b) Bei Ausübung sämtlicher Rechte aus dem *Speichervertrag* unmittelbar durch einen Dritten gilt Ziffer 4.1.2.

c) Eine Übertragung des *Speichervertrages* kommt allein unter Beachtung der Ziffer 6.7 in Betracht.

6.3. Leistungsunterbrechung

a) EWE ist berechtigt, die Bereitstellung des *Speicherservices* auszusetzen, sofern der *Speicherkunde* dem *Speichervertrag* in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt. Dies gilt insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung. Vorstehendes gilt jedoch nicht, wenn die Folgen der Aussetzung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der *Speicherkunde* in geeigneter Weise darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt oder der *Speicherkunde* begründete Beanstandungen gegenüber einer Rechnung der EWE geltend macht. EWE kann mit der Mahnung zugleich die Aussetzung der Bereitstellung von *Speicherservice* androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

b) Die Aussetzung der Bereitstellung von *Speicherservice* ist dem *Speicherkunden* mindestens eine Woche im Voraus unter Mitteilung der Gründe anzudrohen.

c) EWE nimmt die Bereitstellung von *Speicherservice* unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Aussetzung entfallen sind. Der *Speicherkunde* ist verpflichtet, EWE den durch die Aussetzung entstandenen Schaden zu ersetzen.

6.4. Höhere Gewalt

a) Ist eine *Partei* in Folge *Höherer Gewalt* gemäß b) an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert, so ist sie in dem Umfang und für den Zeitraum von ihren vertraglichen Pflichten befreit, wie die *Höhere Gewalt* ein Erfüllungshindernis darstellt; dies gilt nicht für die Verhinderung bezüglich der Zahlungspflicht. Die andere *Partei* wird soweit und solange von ihren

Gegenleistungspflichten befreit, wie die *Partei* aufgrund von *Höherer Gewalt* an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist.

b) *Höhere Gewalt* ist ein von außen kommendes, auf die Leistungserbringung einwirkendes außergewöhnliches Ereignis, das unvorhersehbar ist und selbst bei Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt sowie technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbar oder nicht rechtzeitig abwendbar ist. Hierzu zählen unter anderem Naturereignisse, Naturkatastrophen, Krieg, Explosionen, Feuer, terroristische Angriffe, Stromausfall und damit verbundener Ausfall von unerlässlichen Telekommunikationsverbindungen z. B. für Datenaustausch, Streiks und Aussperrungen, gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden unabhängig von deren Rechtmäßigkeit.

c) Die von der *Höheren Gewalt* betroffene *Partei* hat der anderen *Partei* unverzüglich über die Gründe und die voraussichtliche Dauer - sofern diese Information verfügbar ist - der *Höheren Gewalt* zu informieren. Sie wird sich mit allen technisch vertretbaren und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln bemühen, die Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten schnellstmöglich wiederherzustellen.

d) Ist eine *Partei* in Folge eines *Höhere Gewalt* begründenden Ereignisses für einen Zeitraum von drei (3) aufeinander folgenden Monaten ab dem Beginn des die *Höhere Gewalt* begründenden Ereignisses an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert oder wesentlich beeinträchtigt, so ist die andere *Partei* berechtigt, den *Speichervertrag* zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang der schriftlichen Kündigungserklärung wirksam.

6.5. Haftung

a) Die *Parteien* haften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese durch die *Parteien* selbst oder dessen gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind.

b) Im Übrigen haften die *Parteien* nur, wenn Schäden durch die *Partei* selbst oder deren gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, oder im Fall der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache. Für leichte Fahrlässigkeit haften die *Parteien* nur bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) im Sinne dieses *Speichervertrages* sind solche, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet wird, weil der einen *Partei* dadurch Rechte genommen werden oder solche beschränkt werden, die ihr von der anderen *Partei* nach dem Vertragsinhalt und Vertragszweck gerade zu gewähren sind.

c) Die Buchstaben a) und b) gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der *Parteien*.

d) Eine Haftung nach den zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes sowie auf Grund sonstiger zwingender Haftungsvorschriften bleibt unberührt.

e) Jede *Partei* hat einen Schaden unverzüglich der jeweils anderen *Partei* mitzuteilen.

6.6. Übertragung von Rechten und Pflichten

a) Jede *Partei* ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem *Speichervertrag* auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen *Partei* zulässig. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn der Dritte keine sichere Gewähr für die Erfüllung des *Speichervertrages* bietet.

b) Die Zustimmung ist zu erteilen, falls die Rechte und Pflichten auf ein *Verbundenes Unternehmen* einer *Partei* im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz übertragen werden sollen und dieses Unternehmen sichere Gewähr für die Erfüllung des *Speichervertrages* bietet.

c) Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn EWE aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, den Bereich der Gasspeicherung während der Laufzeit des *Speichervertrages* rechtlich zu verselbstständigen.

6.7. Verzicht

Das Versäumnis einer Leistungsaufforderung einer der *Parteien* an die jeweils andere *Partei* hinsichtlich der Erfüllung einer der Bestimmungen des *Speichervertrages* beeinträchtigt nicht das Recht der *Partei*, Leistungen, wie danach und gemäß der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen abrufbar, anzufordern; noch gelten Verzicht auf Behebung oder Ignorieren einer Verletzung einer der Bestimmungen oder Verpflichtungen des *Speichervertrages* durch eine der *Parteien* als Verzicht auf die Behebung von darauf folgenden Verletzungen einer solchen Bestimmung oder Verpflichtung.

6.8. Salvatorische Klausel

Sollten die Bestimmungen des *Speichervertrages* ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des *Speichervertrages* nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regel gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die *Parteien* gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des *Speichervertrages* gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des *Speichervertrages* den Punkt im Hinblick auf die Rechtswirksamkeit und Durchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken des *Speichervertrages*.

6.9. Schriftform

Die Änderung, die Ergänzung sowie die Aufhebung des *Speichervertrages* bedürfen jeweils der Schriftform. Gleiches gilt auch für die Änderung, die Ergänzung und die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

6.10. Anwendbares Recht und Schiedsgericht

a) Der *Speichervertrag*, seine Durchführung und Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

b) Die *Parteien* werden sich nach besten Kräften bemühen, alle Streitigkeiten, die sich aus dem *Speichervertrag*, über seine Gültigkeit oder in Zusammenhang mit dem *Speichervertrag* ergeben, partnerschaftlich zu regeln.

c) Streitfälle, die aus dem *Speichervertrag* entstehen, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. Für ein Schiedsgericht gilt Folgendes:

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied führt als Obmann den Vorsitz. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die betreibende *Partei* unter Bezeichnung des Streitgegenstandes und Benennung eines Schiedsrichters die andere *Partei* zur Benennung des anderen Schiedsrichters auffordert und die benannten Schiedsrichter den Obmann wählen. Kommt eine *Partei* der Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters nicht innerhalb vier Wochen nach, so darf die auffordernde *Partei* den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Oldenburg bitten, einen Schiedsrichter vorzuschlagen; der Vorschlag ist für die *Parteien* verbindlich. Haben die Schiedsrichter den Obmann nicht innerhalb von vier Wochen gewählt, so wird der Präsident des Oberlandesgerichtes Oldenburg gebeten, einen Obmann vorzuschlagen; der Vorschlag ist für die *Parteien* verbindlich.

Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Bremen. Verfahrenssprache ist deutsch.

Zuständiges Gericht im Sinne von § 1062 Absatz 1 ZPO ist das Oberlandesgericht Oldenburg. Im Übrigen gelten die §§ 1025 bis 1065 ZPO über das schiedsrichterliche Verfahren.

6.11. Laufzeit und Kündigung

a) Der *Speichervertrag* endet mit Enddatum gemäß *Speichervertrag*. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch vertragsrelevante Verpflichtungen fortbestehen, so werden diese auch nach Ablauf des *Leistungszeitraums* von den *Parteien* erfüllt.

b) Der *Speichervertrag* kann aus wichtigem Grund von beiden *Parteien* fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- eine *Partei* gegen wesentliche Bestimmungen des *Speichervertrages* trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung durch die andere *Partei* verstößt;
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der anderen *Partei* eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- Anordnungen nach § 21 InsO gegen die andere *Partei* getroffen werden.

6.12. Vertraulichkeit

a) Die *Parteien* verpflichten sich, den Inhalt des *Speichervertrages* und alle mit der Durchführung des *Speichervertrages* erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und keinem Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen *Partei* zugänglich zu machen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung, etwa im Rahmen des Datenaus-

tausches mit dem angrenzenden *Netzbetreiber*, einschließlich der Genehmigung des *Speichervertrages* durch die Aufsichtsgremien der *Parteien* erforderlich ist. Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden, ist diese Weitergabe auf den zur Erreichung der zuvor genannten Ausnahmetatbestände erforderlichen Umfang zu beschränken und diese Dritten sind ihrerseits zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen zu verpflichten.

b) Jede *Partei* ist berechtigt, auch ohne Zustimmung der jeweils anderen *Partei* Informationen an steuerliche und rechtliche Berater sowie beauftragte Servicefirmen weiterzugeben, wenn die Informationsweitergabe auf den zur Durchführung des *Speichervertrages* erforderlichen Umfang beschränkt wird und die Berater und Servicefirmen sich ihrerseits zur vertraulichen Behandlung der Information verpflichten oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

c) Jede *Partei* ist ferner berechtigt, ohne Zustimmung der jeweils anderen *Partei* vertrauliche Informationen weiterzugeben, wenn sie aufgrund gesetzlicher Pflichten sowie behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen zur Offenlegung hierzu verpflichtet ist. Die Informationsweitergabe darf nur entsprechend des in der Verfügung festgelegten Umfangs erfolgen und unter der Bedingung, dass diese Informationen als vertraulich gekennzeichnet werden. Entsprechendes gilt für Auskunftersuchen von Regulierungs- und Kartellbehörden.

d) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des *Speichervertrages* fort.

6.13. Änderungen der ASZB

Diese *ASZB* beruhen auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen. EWE ist berechtigt, die *ASZB* zu ändern, sofern die Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen und Rechtsverordnungen und/oder gerichtlichen Vorgaben und behördlichen Verfügungen und/oder allgemeinen Regeln der Technik zu entsprechen. EWE wird dem *Speicherkunden* die Änderungen mindestens acht Wochen vor der beabsichtigten Vertragsänderung unter Angabe des Zeitpunktes, ab welchem die Vertragsänderung gelten soll, in Schriftform mitteilen. Ist der *Speicherkunde* mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, ist er berechtigt, der Änderung mit einer Frist von sechs Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung in Schriftform zu widersprechen. Widerspricht er nicht, werden die Änderungen Vertragsbestandteil. EWE ist verpflichtet, den *Speicherkunden* in der Änderungsmitteilung hierauf gesondert hinweisen.

Widerspricht der *Speicherkunde*, gilt folgendes Verfahren: Die *Parteien* werden Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, eine Einigung über die von EWE angestrebte Änderungsvereinbarung zu erzielen. Kommt eine Einigung nicht binnen drei (3) Monaten zustande, so ist jede *Partei* berechtigt, eine Entscheidung gemäß Ziffer 6.10 herbeizuführen. Bis dahin wird der *Speichervertrag* nach der bisherigen vertraglichen Regelungen fortgesetzt.